

CAMPING - REGLEMENT

1. Allgemeines:

Im Rahmen des vorhandenen Platzes steht das Wiesengelände südwestlich des Hangars den Mitgliedern des Regionalverbandes Fricktal zur Verfügung. Sollte die Nachfrage durch Mitglieder des Regionalverbandes nicht ausreichen um alle Parzellen vermieten zu können, können auch nicht Mitglieder als Mieter berücksichtigt werden.

Jeder Mieter hat dazu beizutragen, dass sich die Anlage möglichst unauffällig ins Landschaftsbild einfügt.

Im Interesse des Landschaftsschutzes und als Schattenspender sind Bäume und Sträucher in jeder Hinsicht zu schonen und dürfen ohne Absprache mit dem Vorstand des Regionalverbandes, nicht entfernt werden.

Das Wohnwagenareal darf nicht als Hauptwohnsitz dienen. Bei Bedarf muss dies mittels einer Wohnsitzbescheinigung belegt werden (gemäss Gesetz über die Einwohner- und Objektregister sowie der Register- und Meldeverordnung).

Allgemeine Informationen des Aero-Club werden via Anschlag auf der Informationstafel beim Eingang des Areals (Seite Hangar) kommuniziert. Es liegt in der Verantwortung der Mieter sich zu informieren.

2. Benützung:

Die Vermietung erfolgt in der Reihenfolge der eingegangenen Anmeldungen, mit dem Vorrecht für aktive Piloten des Regionalverbandes Fricktal. Jeder Bewerber hat ein Anmeldeformular auszufüllen. Anmeldeformulare sind auf dem Flugplatzbüro erhältlich.

Die Parzellen werden nur in Dauermiete für mindestens ein Kalenderjahr abgegeben (Kündigung nur auf 31.12. möglich mit 3 monatiger Kündigungsfrist). Jedes Mietverhältnis ist in einem schriftlichen Vertrag zu regeln. Pro Parzelle ist ein Wohnwagen zugelassen. Untermiete ist nicht erlaubt.

Wohnwagen mit Zubehör (Vorzelte etc.) und Fahrzeuge sind auf der Parzelle so aufzustellen, dass die Platznachbarn nicht belästigt werden. Wohnmobile sind nur erlaubt solange die Fahrzeuge für den Einsatz auf der Strasse eingelöst sind (eine Nummer haben). Die Parzelle darf nicht als Abstellflächen für Sach-Anhänger oder Fahrzeuge benutzt werden. Erfolgt die Vermietung im Laufe eines Jahres, wird der Mietzins für die restlichen Monate berechnet. Verlässt der Mieter den Platz vor Ablauf des Kalenderjahres, ist der Regionalverband Fricktal berechtigt, über die Parzelle ohne Anspruch auf Rückerstattung oder Erlass der Miete frei zu verfügen. Verkauft der Mieter seinen Wohnwagen, so hat der Käufer kein Anrecht auf die Fortsetzung des Mietverhältnisses. Bei Beendigung des Mietverhältnisses ist der Platz in gepflegtem Zustand zu übergeben, allfällige Instandstellungs- oder Räumungskosten werden dem Mieter in Rechnung gestellt.

3. Platzwahl und Grösse der Parzellen:

Die Plätze werden durch den Regionalverband Fricktal nach Grösse und Lage zugeteilt. Wünsche werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Der einem Mieter bzw. einer Familie zustehende Raum kann auf eine Parzelle für einen Wohnwagen und ein Auto beschränkt werden.

4. Miete und Gebühren:

Die vom Verein erhobene Jahresmiete kann der Teuerung und notwendigerweise den Bedürfnissen der Wirtschaftslage des Regionalverbandes Fricktal angepasst werden. Allfällige Mietpreiserhöhungen können nur auf den Jahresanfang stattfinden. Sie sind den Mietern mindestens drei Monate im Voraus anzuzeigen.

In der Miete inbegriffen sind:

- a) Der Wasserbezug für die normalen Bedürfnisse
- b) Die Benützung der WC- und Dusch-Anlage im Hangarbau
- c) Ein allfälliger Baumnutzen

Zu Lasten der Mieter fallen:

- a) Die erhobene Wohnwagenstandgebühr der Gemeinde Schupfart
- b) Abfallgebühr für Baum- und Strauch Schnitt.
- c) Instandhaltung der Zufahrtsstrassen
- d) Die Pflege der Parzelle, inklusive Schneiden der darauf stehenden Bäume und Hecken sowie gegenüber Gemeindestrassen (Freihalten der Sichtzonen)

Die von der Gemeinde Schupfart in Rechnung gestellten Gebühren für Wohnwagen, Abfall sowie Unterhalt der Zufahrtsstrassen werden aufgrund der gemieteten Flächen, zusammen mit der Jahresrechnung der Mietgebühren, den Mietern durch den Aero-Club in Rechnung gestellt (CHF 0.28/m²/Jahr, Stand 1.2.2016).

5. Zustand der Parzellen und Feuerpolizei:

Allgemeines

Das gemietete Wiesland ist nach Möglichkeit in seinem Ursprungszustand zu belassen.

Allfällige geplante Bauten sind grundsätzlich vorgängig mit dem Aero-Club abzusprechen. Durch den Aero-Club erteilte Baubewilligungen, im Rahmen des Reglements, sind befristet und gehen speziell bei einem Mieterwechsel, nicht automatisch auf den Nachfolger über.

Unterbauten

Unterbauten zur Abstützung von Rädern, Pfosten etc. sind aus Gartenplatten, Rasengittersteinen oder Holz erlaubt. Es ist kein Beton, Zement oder andere Art von Hartbelag erlaubt.

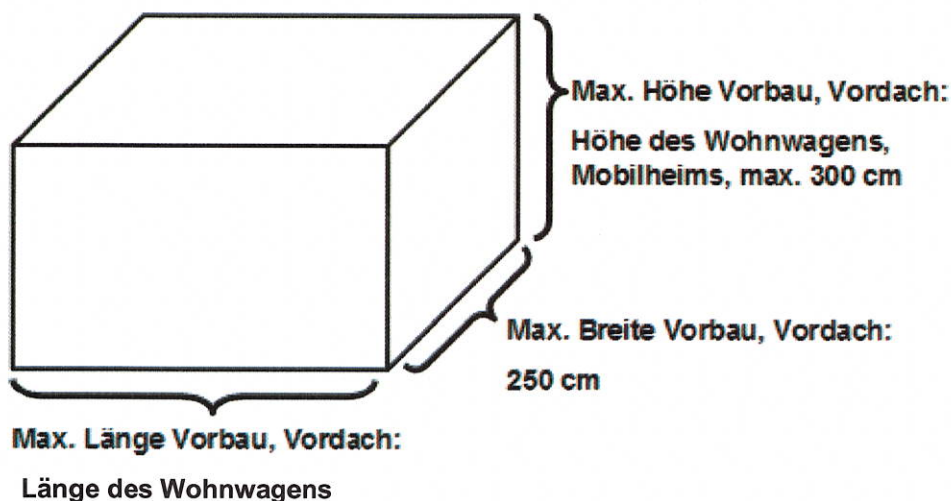
Vorbauten

Mobile Vorbauten mit Tragkonstruktionen aus Holz oder Metall oder in Form von textilen Vorzelten sind erlaubt. Mobil bedeutet, dass sie innert eines Tages auf- und abgebaut werden können.

Vorbauten dürfen ein festes Dach jedoch keine festen Wände haben.

Es dürfen keine Foundationen, Mauern etc. erstellt werden.

Die Höchstmasse betragen:



Zierwände

An Wohnwagen oder Wohnheime vorgehängte Zierwände bedürfen der Bewilligung des Vermieters. Sie dürfen nicht bis auf das gewachsene Terrain reichen.

Gartenhäuschen, Werkzeugboxen, Pergolas

Gartenhäuschen müssen die Massvorschriften für Kleinstbauten gemäss BauV §49 Abs.2 lit d – max. 5 m² und 2.5 m Höhe) einhalten. Auf Parzellen bis zu 100 m² Fläche darf höchstens 1 Gartenhäuschen aufgestellt werden, auf Parzellen über 100 m² Fläche dürfen maximal 2 Gartenhäuschen aufgestellt werden.

[Zusätzliche] Werkzeugboxen oder -Kisten sind gestattet.

Pergolas müssen die Vorschriften für Vorbauten sinngemäss einhalten.

Materialien, Farben

Böden: Holz, Gartenplatten, Rasengittersteine, Verbundsickersteine; kein Beton oder Zement, keine Hartbeläge

Wände, Decken: sind nicht erlaubt aus festem Material

Dach: Holz, braun beschichteter Eternit, Bitumenziegel; dunkler Farbton;

Dachform: Pultdach

Anbauten

Geschlossene Anbauten sind nicht erlaubt.

Sitzplätze

Ein Sitzplatz ausserhalb des Vorzelts oder der Vorbauten, gelegt mit Gartenplatten oder Verbundsteinen ist erlaubt pro Parzelle. Die max Grösse errechnet sich aus Länge des Wohnwagens multipliziert mit 2,5. Beton, Zement oder andere Arten von Hartbelägen sind nicht erlaubt.

Feuerstellen

Das Anfachen offener Feuer auf dem gewachsenen Terrain ist innerhalb des Platzes untersagt. Die Errichtung geschützter Feuerstellen (z. B. Chermiées) auf den Parzellen ist den Mietern unter Wahrung der feuerpolizeilichen Sicherheitsmassnahmen auf eigenes Risiko hin gestattet. Offene Feuer ausserhalb des Wohnwagenplatzes dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Flugplatzleitung an einem vorbestimmten Ort angefacht werden (z. B. 1. Augustfeuer etc.).

Das Verbrennen von grünen Gartenabfällen ist untersagt.

6. Sauberhaltung:

Die gemietete Parzelle ist in einem ordentlichen und aufgeräumten Zustand zu halten. Die sanitären Einrichtungen sind in sauberem Zustand zu halten. Die Eltern sind für ihre Kinder voll verantwortlich. Kinder dürfen den Wasch- und Duschaum nur in Begleitung eines Erwachsenen benützen. Da die Kehrichtabfuhr in der Gemeinde Schupfart wöchentlich nur einmal erfolgt, haben die Mieter für eine ordnungsgemässe Beseitigung der häuslichen Abfälle selbst zu *sorgen* (z. B. durch die Kehrichtabfuhr am eigenen Wohnort oder Deponieren des Abfalls, inkl. Gebührenmarke der Gemeinde Schupfart, am Tag der Entsorgung beim Schulhaus Schupfart). Die Entsorgung von Baum-, Strauch- sowie Grasschnitt kann bei der Gemeinde Schupfart erfolgen (Deponie der Gemeinde Schupfart auf dem Bauernhof von Andy Steinacher).

Das Deponieren von campingfremden Gegenständen, Kehricht, Fäkalien und altem Hausrat an irgendeinem Ort auf dem Areal oder in der Umgebung ist untersagt.

7. Tierhaltung:

Die Haltung von Haustieren (z. B. Katzen & Hunde) ist gestattet, soweit ihre Besitzer die notwendige Sorgfaltspflicht bezüglich Pflege, Reinhaltung und seuchenpolizeilicher Vorschriften erfüllen und sofern die Tiere bei den übrigen Platzbewohnern kein Ärgernis darstellen. Hunde sind ausserhalb der eigenen, gemieteten Parzelle an der Leine zu führen.

8. Ruhe und Disziplin:

Die Benützer des Camping-Platzes sind gehalten, sich stets ordentlich zu kleiden und rücksichtsvoll zu benehmen. Die Lautstärke von Radios, Tape Recorders und CD Abspielgeräten etc. ist auf ein Minimum zu beschränken. Spiele, welche andere Wohnwagenbesitzer belästigen und den Platzbetrieb stören, sind zu unterlassen. Über den Mittag ist eine Pause von 1 ½ Stunden einzuhalten, während welcher das Betreiben lauter Gerätschaften nicht erlaubt ist (z.B. Rasenmähen, Hämmern, Fräsen, Bohren, Motorsäge usw.). Die Pause richtet sich nach dem Flugbetrieb:

Montag bis Freitag von 12.00 - 13.30 Uhr

Samstag und Sonntag von 12.30 - 14.00 Uhr

Abends ab 19.00 Uhr, sowie an Sonn- und Feiertagen ist das Betreiben lauter Gerätschaften zu unterlassen und ab 2200 Uhr bis 0700 Uhr darf die Nachtruhe grundsätzlich nicht gestört werden. Gelegentliche, gesellige Anlässe nach erfolgter Absprache unter den Mietern bleiben vorbehalten.

Strom-Generatoren dürfen nur kurzfristig für Gartenarbeiten oder Staubsaugen und ähnliches verwendet werden. Ein Dauerbetrieb (Dauerbeschallung – Lärmbelästigung) ist nicht erlaubt.

Spätheimkehrer haben auf die anderen Mieter besonders Rücksicht zu nehmen (z.B. ev. Parkieren des Autos auf dem Parkplatz).

9. Fahrzeugverkehr:

Der Fahrzeugverkehr ist auf das Notwendigste zu beschränken, und die Fahrweise ist den Wegverhältnissen unbedingt anzupassen (Schritttempo). Fussgängern ist mit gebührender Rücksicht zu begegnen. Die Fahrwege innerhalb des Platzes sind stets freizuhalten. Das Parkieren auf der Zufahrtsstrasse und das Befahren des seitlich angrenzenden Wieslandes sind verboten; dagegen ist das Parkieren auf trockenem und gemähtem Wiesland erlaubt. Besucher sind gebeten, ihre Fahrzeuge auf dem Parkplatz beim Hangar abzustellen.

10. Haftung:

Der Regionalverband Fricktal haftet nur im Rahmen der Werkeigentümerhaftung. Die mietvertragliche Haftung wird hiermit, soweit zulässig, wegbedungen.

Platzbenützer und Mieter haften für Schäden, die sie vorsätzlich oder fahrlässig verursachen.

11. Handel und Werbung:

Die Ausübung jeder Berufstätigkeit, das Anbieten von Waren, Werbeplakate sowie die Verteilung politischen Propagandamaterials sind ohne besondere Genehmigung durch den Regionalverband Fricktal nicht gestattet.

12. Besondere Vorkommnisse:

Unfälle und besondere Vorkommnisse sind dem Campingwart, resp. dem Vorstand des Regionalverbandes unverzüglich zu melden.

13. Schlussbestimmungen:

Die in der vorliegenden Camping-Ordnung festgelegten Bestimmungen, sowie die Anweisungen der Flugplatzleitung bzw. des Regionalverbandes Fricktal sind unbedingt zu befolgen. Der Aero-Club kann die Durchsetzung der Bestimmung an einen von ihm bestimmten Campingwart delegieren.

In Streitfällen und in Angelegenheiten die das Reglement nicht vorsieht, entscheidet der Vorstand des AeCS - Regionalverband Fricktal als Schiedsgericht in letzter Instanz.

Das Reglement wurde vom Gemeinderat Schupfart am 21. September 2015 sowie am 12. Februar 2016 (Gebühren) genehmigt und tritt per sofort in Kraft.

Bei nicht Einhalten des Reglements seitens Mieter ist der Aero-Club berechtigt, das Mietverhältnis, unter Wahrung einer 3 monatigen Kündigungsfrist, auf Ende eines Kalendermonats zu kündigen.

Schupfart, den 13. Februar 2016

AeCS – Regionalverband Fricktal



Roger Stieger
Präsident



Niklaus Moos
Vizepräsident